# Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Handy oder Computer – wie geht es weiter?

## 1. Allgemeines

Eine Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme eines Mobiltelefons oder Computers sind schwerwiegende Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Eigentum und die informationelle Selbstbestimmung. Sie setzen grundsätzlich einen auf konkrete Tatsachen gestützten Tatverdacht voraus; vage Vermutungen genügen nicht. Außerdem muss die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Das Bundesverfassungsgericht verlangt insbesondere eine Abwägung zwischen der Schwere des Tatvorwurfs, der Stärke des Tatverdachts, der Bedeutung des erwarteten Beweismittels und dem konkreten Auffindeverdacht (BVerfG, Beschluss vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04; BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2023 – 2 BvR 1749/20).

Während der Maßnahme sollte der Betroffene keinen Widerstand leisten, aber auch keine freiwillige Zustimmung zu einer weitergehenden Durchsuchung oder Auswertung erklären. Der Durchsuchungsbeschluss sollte ausgehändigt und der Umfang der Maßnahme dokumentiert werden. Nach der Rechtsprechung muss der Beschluss erkennen lassen, welche Beweismittel gesucht werden und weshalb gerade auf dem Mobiltelefon oder Computer relevante Daten zu erwarten sind. Eine pauschale Suche „nach Beweismitteln aller Art“ ist daher rechtlich angreifbar; die Gegenstände und der Ermittlungszweck müssen hinreichend konkretisiert sein (BGH, Beschluss vom 6. September 2023 – 2 BJs 127/93-7; BGH, Beschluss vom 20. April 2023 – StB 59/22).

Nach der Sicherstellung folgt regelmäßig die Durchsicht und Auswertung der Geräte nach § 110 StPO. Hierbei kann die Staatsanwaltschaft oder können von ihr beauftragte Ermittlungspersonen zunächst prüfen, welche Dateien oder Nachrichten als Beweismittel in Betracht kommen. Die Mitnahme eines gesamten Geräts oder Datenbestands zur späteren Durchsicht kann zulässig sein; sie erlaubt jedoch keine uferlose Auswertung ohne Rücksicht auf Verfahrensbezug und Verhältnismäßigkeit. Der Bundesgerichtshof hat für den Zugriff auf Mobiltelefone betont, dass die richterliche Anordnung die erwarteten Daten und die Schwere des Eingriffs in die Beschuldigtenrechte berücksichtigen muss (BGH, Urteil vom 13. März 2025 – 2 StR 232/24).

Gerade Smartphones enthalten regelmäßig höchstpersönliche Daten, Chatverläufe, Fotos, Standortinformationen und Kontakte. Die Verteidigung sollte deshalb prüfen, ob der Zugriff auf das Gerät und die konkrete Auswertung von einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage gedeckt sind, ob der Beschluss hinreichend bestimmt war, ob auch entlastende Daten gesichert wurden und ob überschießende oder verfahrensfremde Daten ausgesondert werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht fordert, bei umfangreichen elektronischen Datenbeständen die Gewinnung verfahrensirrelevanter Informationen möglichst zu vermeiden; regelmäßig ist zu prüfen, ob eine Datenkopie oder eine beschränkte Auswertung ausreicht (BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02; BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06).

Die Verteidigung sollte daher unverzüglich Akteneinsicht beantragen, den Durchsuchungsbeschluss und das Sicherstellungsprotokoll prüfen und gegebenenfalls eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme sowie deren Aufhebung beantragen. Gegen die fortdauernde Beschlagnahme besteht gerichtlicher Rechtsschutz nach § 98 Abs. 2 StPO; der Bundesgerichtshof hebt hervor, dass nach Abschluss der ersten Durchsicht insbesondere die weitere Beschlagnahme eigenständig auf ihre

Beweisbedeutung und Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist (BGH, Beschluss vom 3. August 1995 – StB 33/95). Dauert die Auswertung unangemessen lange oder werden die Geräte für die Ermittlungen nicht mehr benötigt, kommt eine Herausgabe in Betracht. Die Dauer ist zwar einzelfallabhängig, muss aber das staatliche Strafverfolgungsinteresse gegen die Belastung des Betroffenen, den Gerätewert und mögliche Nachteile abwägen (LG Bonn, Beschluss vom 30. September 2024 – 22 Qs 23/24).

**Praktisch bedeutet das:** keine Angaben zur Sache und sofortige Einschaltung eines Verteidigers. Dieser sollte insbesondere die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, den Umfang der Datenauswertung, die Behandlung entlastender Informationen und die zeitnahe Rückgabe nicht benötigter Geräte prüfen.

## 2. Nähere rechtliche Vertiefung

Die Rechtsprechung misst der Sicherstellung und Auswertung digitaler Geräte wegen der regelmäßig erheblichen Streubreite des Datenzugriffs besondere Bedeutung bei. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 klargestellt, dass die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern nicht nur erfolgversprechend, sondern auch erforderlich und im Verhältnis zur Schwere der Straftat sowie zur Stärke des Tatverdachts angemessen sein muss. In die Abwägung einzustellen sind insbesondere die Bedeutung des möglicherweise aufgefundenen Beweismittels und der Grad des konkreten Auffindeverdachts. Ein nur vager Verdacht, eine geringe Beweisbedeutung oder ein unverhältnismäßig weiter Zugriff können der Maßnahme entgegenstehen. Diese Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04, für die Durchsuchung und Beschlagnahme von Computern und Mobiltelefonen bestätigt. Danach dürfen sich die Ermittlungsbehörden nicht mit bloßen Vermutungen begnügen; vielmehr muss sich gegen den Betroffenen ein konkret beschreibbarer Tatvorwurf richten und die Durchsuchung gerade im Hinblick auf die vermuteten Beweismittel erfolgversprechend sein.

Für die Verteidigung ist deshalb zunächst zu prüfen, ob der Durchsuchungsbeschluss hinreichend bestimmt ist. Er muss den Tatvorwurf, die gesuchten Gegenstände oder Daten und den Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren so konkret bezeichnen, dass der Richter die Verhältnismäßigkeit eigenverantwortlich prüfen und die Ermittlungsbehörden den Vollzug auf den zulässigen Umfang begrenzen können. Der Bundesgerichtshof hat dies etwa im Beschluss vom 20. April 2023 – StB 59/22, für elektronische Kommunikationsmittel, Dokumente und sonstige digitale Unterlagen hervorgehoben. Eine Beschränkung dahingehend, dass die zu sichernden Daten in einem konkreten Zusammenhang mit dem untersuchten Tatgeschehen stehen müssen, kann danach ausreichen, um den Ermittlungsbeamten die Suchrichtung vorzugeben. Fehlt eine solche Eingrenzung und wird lediglich allgemein nach „Beweismitteln“ gesucht, kann dies einen wesentlichen Angriffspunkt gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 13. Mai 2014 – 2 BvR 9/10, ausdrücklich betont, dass ein zu vager Auffindeverdacht der Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung entgegenstehen kann.

Von der eigentlichen Beschlagnahme ist die vorläufige Sicherstellung zur Durchsicht nach § 110 Strafprozessordnung (StPO) zu unterscheiden. Die Durchsicht dient zunächst dazu, festzustellen, welche Dateien, Nachrichten oder sonstigen Daten überhaupt als Beweismittel in Betracht kommen. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss vom 20. April 2023 – StB 5/23, klargestellt, dass diese Durchsicht weiterhin Teil der Durchsuchung ist. Deshalb müssen auch im Zeitpunkt der Durchsicht noch ein Anfangsverdacht sowie die Eignung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bestehen; entfällt der Anfangsverdacht, darf auch die

weitere Durchsicht nicht fortgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Maßstab im Beschluss vom 20. September 2018 – 2 BvR 708/18, gerade für technische Geräte und darauf gespeicherte Daten bestätigt. Eine Durchsicht ist danach insbesondere dann unzulässig, wenn von vornherein Beweismittel gesucht werden, die einem Beschlagnahme- oder Verwertungsverbot unterliegen.

Die Mitnahme eines gesamten Mobiltelefons oder Computers ist deshalb nicht automatisch rechtswidrig. Der Bundesgerichtshof lässt eine vorläufige Sicherstellung der Gesamtheit von Daten grundsätzlich zu, wenn eine Sichtung am Durchsuchungsort nicht möglich ist und erst durch die Durchsicht festgestellt werden kann, welche Inhalte verfahrensrelevant sind. Dies wurde unter anderem im Beschluss vom 15. Juni 2023 – StB 23/23, anerkannt. Die Mitnahme rechtfertigt allerdings keine anschließende uferlose Auswertung. Das Bundesverfassungsgericht verlangt vielmehr, überschießende, für das Verfahren bedeutungslose Daten möglichst auszusondern. Im Beschluss vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06, hat es deshalb hervorgehoben, dass regelmäßig nicht der gesamte E-Mail-Bestand oder sämtliche gespeicherten Kommunikationsdaten beschlagnahmt werden dürfen, wenn nur einzelne Nachrichten verfahrensrelevant sein können.

Die Verteidigung sollte daher besonders sorgfältig prüfen, ob eine Datenkopie oder eine begrenzte Sicherung ausgereicht hätte. Nach der Rechtsprechung kann die Beschlagnahme des gesamten Geräts zwar zunächst durch die Notwendigkeit einer technischen Durchsicht gerechtfertigt sein; anschließend müssen die Ermittlungsbehörden jedoch den Datenbestand auf die verfahrensrelevanten Inhalte beschränken und nicht benötigte Daten zurückgeben oder löschen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 18. März 2009 – 2 BvR 1036/08, ausgeführt, dass eine umfangreichere Mitnahme unter Umständen der schonendere Weg sein kann, wenn eine sofortige Trennung am Durchsuchungsort technisch nicht möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die spätere Auswertung auf die beweiserheblichen Daten beschränkt und überschießende Daten gelöscht oder herausgegeben werden. Auch das Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 16. August 2023 – M 13L DA 23.3850, hat für die digitale Durchsicht verlangt, zu prüfen, ob eine Kopie genügt, ob beweiserhebliche und irrelevante Daten getrennt werden können und in welchem Umfang eine Löschung oder Herausgabe nicht benötigter Daten geboten ist.

Besondere Grenzen gelten für Verteidigungsunterlagen und höchstpersönliche Inhalte. Das Kammergericht Berlin hat im Beschluss vom 23. Dezember 2021 – 5 Ws 261/21 – 121 AR 224/21, entschieden, dass Unterlagen, die ein Beschuldigter erkennbar zu seiner Verteidigung in dem gegen ihn geführten Strafverfahren angefertigt hat, weder beschlagnahmt noch gegen seinen Widerspruch verwertet werden dürfen. Die bloße Möglichkeit, dass sich solche Unterlagen gemeinsam mit anderen Dateien auf einem Laptop befinden, macht die Durchsicht zwar nicht ohne Weiteres rechtswidrig; sobald die Eigenschaft als Verteidigungsunterlage jedoch offensichtlich ist, besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Herausgabe. Bei einem Sexualvorwurf ist daher insbesondere darauf zu achten, ob sich auf dem Gerät Aufzeichnungen über Gespräche mit dem Verteidiger, Entwürfe einer Einlassung, eigene Verteidigungsnotizen oder sonstige zur Vorbereitung der Verteidigung erstellte Dokumente befinden.

Auch die Entsperrung eines Mobiltelefons ist eigenständig zu prüfen. Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 13. März 2025 – 2 StR 232/24, hervorgehoben, dass der richterliche Durchsuchungsbeschluss erkennen lassen muss, aufgrund welcher konkreten Beweismittel ein Tatverdacht besteht, weshalb gerade auf dem Mobiltelefon verfahrensrelevante Daten vermutet werden und weshalb der Zugriff auf Kommunikationsinhalte oder besonders sensible Daten angesichts der Schwere des Tatvorwurfs gerechtfertigt ist. Die Verteidigung sollte daher nicht

nur den ursprünglichen Durchsuchungsbeschluss, sondern auch die konkrete Art des Zugriffs, die technische Entsperrung, den Umfang der Auswertung und die Dokumentation der einzelnen Auswertungsschritte überprüfen.

Die Rechtsprechung erkennt außerdem an, dass die Dauer der Beschlagnahme und Auswertung nicht unbegrenzt sein darf. Das Landgericht Bonn hat im Beschluss vom 30. September 2024 – 22 Qs 23/24, klargestellt, dass feste allgemeine Höchstfristen zwar nicht für jeden Fall gelten; maßgeblich ist jedoch eine Abwägung zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse und der Belastung des Betroffenen, dem Wert und Alter der Geräte, einem möglichen Wertverlust sowie dem Umfang und Gewicht des Tatvorwurfs. Noch deutlicher hat das Landgericht Gera im Beschluss vom 11. Juni 2025 – 1 Qs 187/25, eine Beschlagnahme von Datenträgern zur Durchsicht und Auswertung über zwei Jahre und zehn Monate regelmäßig als unverhältnismäßig bewertet. Eine Überlastung der Ermittlungsbehörden rechtfertige eine derart lange Besitzentziehung grundsätzlich nicht. Die Rechtswidrigkeit könne auch nach Herausgabe der Geräte im Wege einer Feststellungsbeschwerde geltend gemacht werden.

Für die Wahl des Rechtsbehelfs ist schließlich die Abgrenzung zwischen Durchsuchung, vorläufiger Sicherstellung und Beschlagnahme entscheidend. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss vom 3. August 1995 – StB 33/95, ausgeführt, dass nach einer richterlichen Beschlagnahme nicht mehr primär die erledigte Durchsuchung, sondern die fortdauernde Beschlagnahme angegriffen werden muss. Gegen die Beschlagnahme stehen die dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe, insbesondere der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 StPO und die anschließende Beschwerde, zur Verfügung. Das Kammergericht Berlin hat im Beschluss vom 26. August 2021 – 5 Ws 169/21 – 161 AR 141/21, zudem betont, dass die Sicherstellung und Beschlagnahme digitaler Daten wegen ihrer besonderen Eingriffsintensität einer eigenständigen Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf.

Für die Verteidigung folgt daraus, dass nach der Mitnahme eines Handys oder Computers nicht lediglich dessen spätere Rückgabe abzuwarten ist. Zu prüfen sind vielmehr der konkrete Tatverdacht, die Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses, die Voraussetzungen der vorläufigen Sicherstellung nach § 110 StPO, die richterliche Bestätigung, der Umfang der Datenauswertung, der Schutz von Verteidigungsunterlagen und höchstpersönlichen Daten sowie die Dauer der Besitzentziehung. Je nach Verfahrensstand kommen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, eine Beschwerde gegen die Beschlagnahme, ein Antrag auf Herausgabe oder Löschung nicht verfahrensrelevanter Daten und gegebenenfalls die spätere Geltendmachung eines Beweisverwertungsverbots in Betracht.